

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

22. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Festlegung des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der Änderung der AHVV vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- susanne.piller@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
susanne.piller@bsv.admin.ch

Appenzell, 16. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt dieser Vorlage zu. Wir machen aber auf die Gefahr aufmerksam, dass die Umsetzung dieser anspruchsvollen Revisionsvorlage - wie auch jene des Projekts «Modernisierung der Aufsicht AHV» per 1. Januar 2024 - unnötig gefährdet werden könnte, weil mehrere technische Projekte der Bundesverwaltung anscheinend zeitgleich vorangetrieben werden sollen. In diesem Sinne bitten wir Sie, die auf Bundesebene anstehenden Projekte so zu priorisieren und zu koordinieren, dass keine unnötigen Systemrisiken entstehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. März 2023 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren über die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) eröffnet. Die Kantonsregierungen sind eingeladen sich dazu vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden begrüsst die vorgeschlagene Änderung der AHVV. Der Bund vollzieht damit einen weiteren Schritt zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) und passt im Nachgang an die Änderung des AHVG auch die Ausführungsbestimmungen an. Mit den Änderungen der verschiedenen Erlasse bildet die Verordnung nun auch in verschiedenen Bereichen die gegenwärtig angewandte Praxis ab. So kann als Beispiel der neue Artikel 60b^{bis} BVV 2 genannt werden, der verhindert, dass sich Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen, durch Einkäufe noch einmal steuerbegünstigt eine zweite Vorsorge aufbauen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidg. Departement des Innern EDI

per E-Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 307/2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

15. März 2023

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) – AHV 21 Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat uns das Departement des Innern zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür.

Mit der Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV-Reform 21) soll die Finanzierung der AHV-Renten mittelfristig gesichert werden. Die Verordnungsänderungen bringen die notwendigen Präzisierungen zu den Änderungen im Gesetz. Der Regierungsrat begrüsst sie grundsätzlich, stellt jedoch die nachfolgenden Anträge:

1. Anträge zu den Verordnungsänderungen

1.1 Zu Art. 6^{quater} Abs. 2 E-AHVV

Diese Bestimmung regelt die Formalitäten, welche erwerbstätige Arbeitnehmende nach Vollendung des Referenzalters beachten müssen, um auf den Freibetrag nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG verzichten zu können. Demnach müssen Arbeitnehmende vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Arbeitgeberin melden, ob sie auf den Freibetrag verzichten wollen oder nicht. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss dem Wunsch der oder des Arbeitnehmenden auf Verzicht des Freibetrages entsprechen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG). Dies hat zur Folge, dass auch der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin einen höheren Teil an Sozialversicherungsbeiträgen leisten muss.

Antrag

In Bezug auf die Rechtssicherheit und um Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu vermeiden, beantragt der Regierungsrat eine Ergänzung der Verordnungsbestimmung (oder der Erläuterungen) im Sinne, dass die Entscheide der Arbeitnehmenden abschliessend und für die Arbeitgebenden verbindlich sind.

1.2 Zu Art. 52d^{bis} E-AHVV

Dieser Artikel beinhaltet Bestimmungen über die Neuberechnung der Rente nach Erreichen des Referenzalters. Diese Möglichkeit besteht im geltenden Recht nicht. Wichtige Fragen in Zusammenhang mit den Anspruchsvoraussetzungen und dem Verfahren sind zurzeit noch offen und werden auf Weisungsstufe geregelt werden müssen. Für den Regierungsrat drängen sich Präzisierungen auch auf Verordnungsstufe auf.

Damit bestehende Beitragslücken durch nach dem Referenzalter zurückgelegte Beitragszeiten aufgefüllt werden können, muss das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen mindestens 40% des bisherigen durchschnittlichen Erwerbseinkommens betragen (Art. 29^{bis} Abs. 4 Bst. a AHVG). Dabei ist aus Sicht des Regierungsrates unklar, ob für die Bestimmung des Anteils von 40% das Erwerbseinkommen ohne Abzug des Freibetrages für Altersrentnerinnen und -rentner berücksichtigt werden muss oder nicht. Ausserdem ist aus Gesetz und Verordnungsentwurf nicht ersichtlich, welche Zeitperioden nach dem Referenzalter angerechnet werden dürfen und ob eine Mindestbeitragsdauer dazu notwendig ist.

Antrag 1

In Art. 52d^{bis} ist zu präzisieren, welches erzielte Einkommen als Referenzgrösse für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten herangezogen wird. Der Regierungsrat beantragt, das Einkommen nach Abzug des Freibetrages heranzuziehen.

Auf diesem Erwerbseinkommen wurden AHV-Beiträge abgerechnet. Daher ist es naheliegend, dass auch dieses Einkommen als Referenzgrösse angewendet wird. Zudem findet eine Gleichbehandlung zwischen denjenigen Versicherten statt, welche auf den Freibetrag verzichten, und denjenigen, die diese Beiträge freiwillig zusätzlich leisten. Den Durchführungsstellen ist dieses Einkommen aus den Lohndeklarationen bekannt und wird auch im Individuellen Konto (IK) verbucht. Die vorgeschlagene Regelung ist somit einfach umzusetzen.

Antrag 2

Weiter ist der Art. 52d^{bis} so zu präzisieren, dass lediglich Beitragszeiten und Erwerbseinkommen ab dem 1. Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt, angerechnet werden können.

Mit einer solchen Präzisierung würden Beiträge, welche zwar im Jahr des Erreichens des Referenzalters aber vor dem Geburtsmonat erzielt würden, von der Neuberechnung ausgeschlossen. Diese Beiträge werden bereits heute nicht für die Rentenberechnung verwendet, da dies zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Personen, welche später – beispielsweise im November – geboren sind, erhielten so zusätzliche Beitragszeiten, welche früher geborene Personen nicht geltend machen könnten.

1.3 Zu Art. 55^{quater} Abs. 6 E-AHV

Abs. 6 legt fest, dass die Änderung des Anteils des Rentenaufschubes mit dem offiziellen amtlichen Formular zu erfolgen hat. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen).

Antrag

Abs. 6 ist so anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung – analog der Formulierung im Abs. 1 dieses Artikels – erfolgen muss.

Mit einer solchen Formulierung werden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem erhalten die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität, um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies entspräche auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht.

1.4 Zu Art. 56 Abs. 3 E-AHV

Dieser Absatz legt fest, dass die Änderung des Anteils des Vorbezuges mit dem offiziellen amtlichen Formular zu erfolgen hat. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papier- und E-Formulare ersetzen oder ergänzen werden (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Zudem sind im Sinne der Kundschaftsorientierung von den versicherten Personen nur die relevanten, notwendigen Angaben zu verlangen.

Antrag

Abs. 3 ist so anzupassen, dass anstelle der Verwendung des offiziellen amtlichen Formulars lediglich eine schriftliche Meldung erfolgen muss. Mit einer solchen Formulierung werden auch neue Kommunikationskanäle eingeschlossen. Zudem erhalten die Ausgleichskassen die nötige Flexibilität, um von den Vorgaben der offiziellen Formulare abzuweichen und lediglich die relevanten, notwendigen Angaben von den Versicherten zu verlangen. Dies entspräche auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit gemäss Datenschutzrecht.

1.5 Zu Art. 56^{ter} Abs. 3 E-AHV

Art. 56^{ter} regelt die Konstellationen des Verzichts und Widerrufs eines Rentenvorbezugs, falls während dem Vorbezug eine Invalidenrente zugesprochen wird. Dabei besteht die Möglichkeit, den Vorbezug ganz zu annullieren (Widerruf) und lediglich die IV-Leistungen zu beziehen oder auf den Vorbezug ab dem Zeitpunkt, indem ein Anspruch auf die IV-Rente entsteht, zu verzichten. Abs. 3 legt fest, dass ein Widerruf nur möglich ist, wenn die bereits bezogenen Renten mit der Nachzahlung der IV-Rente verrechnet werden können.

Antrag

In Abs. 3 ist nebst dem Widerruf auch der Verzicht gemäss Abs. 1 zu erwähnen. Bei beiden Konstellationen muss sichergestellt sein, dass die bereits bezogenen Altersrenten mit der Nachzahlung der IV-Renten verrechnet werden können. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer in der IV stehen die IV-Rentenansprüche meistens einige Zeit später fest und es kommt auch bei der Konstellation nach Abs. 1 zu Nachzahlungen von IV-Renten.

1.6 Zu Art. 137 E-AHV

Neu besteht die Möglichkeit, auf den Freibetrag für Rentnerinnen und Rentner von CHF 1'400.00 pro Monat bei der Weiterarbeit nach dem Referenzalter zu verzichten. Wird der Verzicht vom Arbeitnehmenden gewählt, so werden höhere Beiträge abgerechnet und dementsprechend auch ein höheres Einkommen im individuellen Konto (IK) verbucht. Gemäss Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG können nach dem Referenzalter erzielte Beitragszeiten zur Schliessung von Beitragslücken angerechnet werden, wenn das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen mindestens 40% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens beträgt. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates zu Art. 52d^{bis} E-AHV ist nicht geklärt, ob es sich dabei um das Erwerbseinkommen mit oder ohne Berücksichtigung des Freibetrages handelt. Falls es sich dabei um das Erwerbseinkommen ohne Abzug des Freibetrages handeln sollte (zurzeit in den Weisungsentwürfen so vorgesehen), muss den Ausgleichskassen in jedem Fall auch das effektiv erzielte Einkommen ohne Abzug des Freibetrages bekannt sein.

Antrag

Art. 137 ist in dem Sinne zu ergänzen, dass im IK bei Eintragungen nach dem Referenzalter vermerkt wird, ob bei den verbuchten Einkommen der Freibetrag abgezogen wurde oder nicht. Nur so können die Ausgleichskassen die Prüfung vornehmen, ob zusätzliche Beitragszeiten angerechnet werden dürfen. Dieser Antrag entfällt, sofern der Antrag zu Art. 52^{bis} E-AHV bezüglich des Referenzeinkommens berücksichtigt wird.

1.7 Zu Art. 158^{bis} Abs. 1 Bst. a E-AHV

Zurzeit beträgt die Entschädigung zu Lasten des AHV-Fonds für die Vornahme von Vorausberechnungen CHF 110.00 pro Fall. Mit den Änderungen der AHV 21 erhöht sich der Aufwand für die Rentenvorausberechnungen. Aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten im Bereich des flexiblen Rentenabzuges werden die Ausgleichskassen verschiedene Varianten berechnen müssen. Bereits bei der Berechnung von Standardfällen bei Ehepaaren müssen neu bis zu acht Berechnungen einzeln vorgenommen werden. Dies erhöht den Aufwand für die Vornahme der Berechnung sowie auch den individuellen Beratungsaufwand.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die Entschädigung für die Vornahme der Rentenvorausberechnungen zu erhöhen. Die Pauschale soll möglichst den effektiven Kosten entsprechen und im Rahmen einer Analyse mit Vertreterinnen und Vertretern der Ausgleichskassen und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) festgelegt werden.

2. Weitere Bemerkungen und Anpassungsvorschläge

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zur AHV 21 nutzt der Regierungsrat die Gelegenheit, um weitere Präzisierungen vorzuschlagen, welche aus Sicht der Durchführung sinnvoll sind:

2.1 Zu Art. 50d Abs. 2 und Art. 50f AHV (Einkommensteilung)

Das Verfahren zur Durchführung der Einkommensteilung (sog. Splitting) wird in den Art. 50d ff. AHV geregelt. In der Regel beantragen beide Ex-Ehepartner die Durchführung der Einkommensteilung. Beantragt jedoch nur ein Ehepartner das Splitting, so ist die Ausgleichskasse heute

verpflichtet, den anderen Ehepartner darauf hinzuweisen und ihm entsprechende Antragsformulare zuzustellen. Beteiligt sich der andere Partner nicht am Verfahren, wird die Einkommensteilung trotzdem durchgeführt.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt, Art. 50f AHVV ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig ist Art. 50d Abs. 2 so zu ergänzen, dass die Übersicht lediglich den antragstellenden Ehegatten zugestellt wird.

Der heutige Ablauf verlangsamt den Prozess der Einkommensteilung und führt zu Mehraufwänden bei den Ausgleichskassen, in dem – oft erfolglos – der zweite Ex-Ehepartner zur Anmeldung aufgefordert werden muss. Sachlich reichen für die Durchführung der Einkommensteilung die verifizierten Angaben eines Ex-Ehepartners. Die Einkommensteilung muss gemäss Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a AHVG von Amtes wegen durchgeführt werden. Dies erfolgt spätestens bei Erreichen des Rentenalters.

2.2 Art. 52I AHVV (Betreuungsgutschriften)

Dieser Artikel regelt die Geltendmachung der Betreuungsgutschriften. Dies muss mittels Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung muss sowohl durch die betreuende als auch durch die betreute Person unterzeichnet werden. Mit der zunehmenden Digitalisierung werden in Zukunft andere Kommunikationswege zur Verfügung stehen, welche unter Umständen die bisherigen Papierformulare ersetzen oder ergänzen (z.B. Portallösungen, elektronische Anmeldungen). Bereits heute wird ein grosser Teil der Anmeldungen im Bereich der Renten elektronisch und ohne Unterschrift übermittelt

Antrag

Der Regierungsrat beantragt daher, die Bestimmung so anzupassen, dass Anmeldungen auch in elektronischer Form übermittelt und eingereicht werden können. Als Ersatz für die Unterschrift sollen anerkannte Authentifizierungsverfahren angewendet werden können.

2.3 Zu Art. 67 Abs. 1 AHVV (Geltendmachung des Anspruches)

Im Rahmen eines gesamtschweizerischen Projektes wurde im Jahr 2022 die elektronische Anmeldung im Rentenbereich eingeführt. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft verstärken und weitere Übermittlungsmöglichkeiten werden zur Verfügung stehen.

Antrag

Die Geltendmachung des Anspruches soll auch durch elektronische Meldungen erfolgen können. Die klassischen Anmeldeformulare werden in Zukunft durch digitale Möglichkeiten ersetzt werden. Dazu sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden. Sinngemäss können die Formulierungen aus den Art. 5a AHVV (Unterstellung) auch für den Rentenbereich angewendet werden.

2.4 Zu Art. 68 Abs. 1 AHVV (Anmeldeformular)

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der Anmeldeformulare. Gemäss den Ausführungen oben werden vermehrt auch elektronische Meldungen zur Anmeldung zugelassen.

Antrag

In Absatz 1 ist die Formulierung so zu wählen, dass die Versicherten alle notwendigen Angaben der Ausgleichskasse elektronisch oder in Papierform übermitteln müssen.

2.5 Zu den Auszahlungen der Renten- und Hilflosenentschädigungen

Art. 44 Abs. 1 AHVG regelt die Auszahlung der Renten. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall auf ein persönliches Bank- oder Postkonto. Nach wie vor kann jedoch eine Barauszahlung verlangt werden. Die Barauszahlungen wurden in den vergangenen Jahren massiv reduziert. Die Anzahl von Versicherten, welche eine solche Barauszahlung beziehen liegt in der gesamten Schweiz unter 1'000 Personen. Die Post bietet aus Sicherheitsüberlegungen das Verfahren seit 2021 nur noch beschränkt und zu sehr hohen Transaktionskosten an. Daher hat das BSV die Ausgleichskassen angewiesen, ein anderes Verfahren anzuwenden. Die Auszahlung erfolgt neu mittels einem Auszahlungsschein (ASR), welcher bei einer Poststelle eingelöst werden kann.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die AHVV so zu ergänzen, dass auch die Auszahlung mittels ASR der Barauszahlung gemäss Art. 44 Abs. 1 AHVG gleichgestellt ist.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Staatskanzlei
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Liestal, 14. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

Sie stellen verschiedene Verordnungsbestimmungen über den Vorbezug, den Aufschub und den Teilbezug der Renten zur Diskussion. Es geht dabei unter anderem um die exakten monatlichen Ansätze zur Rentenberechnung bei Rentenvorbezug oder -aufschub. Es werden auch Möglichkeiten zum Teilbezug der Renten sowie Modalitäten zum Widerruf oder zur Änderung der Ansätze geregelt. Weiter wird auf Situationen eingegangen, in denen ein offizielles Formular notwendig ist, um eine Änderung der flexiblen Rente und des Anspruchsbeginns zu beantragen.

Wir haben keine speziellen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten. Diese sind aus unserer Sicht klar, ausreichend und zweckmässig für die Umsetzung dieser Reform.

Mit den neuen Gesetzesbestimmungen wird auch die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration geregelt. Sei es für den Rentenzuschlag bei Rentenbezug im Referenzalter, sei es für tiefere Kürzungssätze bei Rentenbezug vor dem Referenzalter, jeweils basierend auf bzw. entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Zu diesen Bestimmungen haben wir ebenfalls keine speziellen Bemerkungen.

Wer nach dem Referenzalter weiter arbeitet, hat laut Verordnungsentwurf die Möglichkeit, sich für oder gegen den Freibetrag zu entscheiden. Für den Fall, dass die Maximalrente noch nicht erreicht ist besteht die Möglichkeit, die Beiträge für die zukünftige Rentenberechnung zu berücksichtigen. Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters (Art. 6quater AHVV) lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV).

Folglich ist das Verfahren bei den Arbeitgebenden und bei den Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrags nach Er-

reichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Vollzugssystemen führen wird, sofern der Arbeitnehmer die Inanspruchnahme des Freibetrags lediglich dem Arbeitgeber melden muss und keine systematische Meldung an die Ausgleichskasse verlangt wird. Nur beim Verzicht auf die Meldung an die Kassen wird die Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und ohne entsprechende Mehrkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen AHVV-Artikel fehlt im Verordnungsentwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrags. Diese ist im Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR) in RZ 2011 für Unselbständigerwerbende und in RZ 3009 für Selbständigerwerbende geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung in der Verordnung erachten wir aber als unabdingbar.

Fazit

Wir sind der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Präzisierungen, mit Ausnahme des Vorbehalts zu Art. 6 quater, zur Umsetzung der vorgesehenen neuen Bestimmungen relevant und nützlich sind. Im Übrigen werden die eher technischen Fragen im Rahmen der Weisungen durch das BSV geregelt. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Verordnungsbestimmungen vorzubereiten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail susanne.piller@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Frau Susanne Piller
3003 Bern

Basel, 14. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung – AHV 21 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die durch die Reform AHV 21 eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Generelle Zustimmung

Die vorgeschlagenen Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezügerinnen und -bezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen dazu und unterstützen die Vorlage. Aufgrund von Rückmeldungen unserer kantonalen Ausgleichskasse werden die Fachverbände gewisse technische Detailfragen selber in der Vernehmlassung einbringen. Wir bitten Sie freundlich, diese Rückmeldungen der Durchführungsverantwortlichen zu berücksichtigen.

Umfeld: Risiken mindern – unnötige Projekte vermeiden.

Als Kantonsregierung haben wir einen Überblick auf die breiten Aufgaben unserer kantonalen Durchführungsorgane (Ausgleichskasse, IV-Stelle, EL-Stelle und Familienausgleichskasse). Unsere kantonalen Organe der 1. Säule haben in den vergangenen Jahren hohe Stabilität und Fle-

xibilität bewiesen. Sie konnten alle anspruchsvollen Weichenstellungen des eidgenössischen und des kantonalen Gesetzgebers zeit- und fachgerecht umsetzen.

Die Umsetzung von AHV 21 sowie die zum heutigen Zeitpunkt politisch zwar beschlossene, aber technisch noch unklare Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten sind mit äusserst anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden. Parallel muss auf den 1. Januar 2024 zudem die Novelle 'Modernisierung der Aufsicht AHV (MdA; Parlamentsgeschäft 19.080)' umgesetzt werden. Diese drei vom Bundesparlament entschiedenen Geschäfte verlangen alle hohe Aufmerksamkeit und haben oberste Priorität. Der Regierungsrat ist sehr besorgt, dass die Bundesverwaltung nun offenbar parallel mehrere technische Projekte vorantreibt, die weder über eine gesetzliche Grundlage verfügen noch eine systemrelevante technische Notwendigkeit haben. Diese für ihn unverständliche Fokussierung führt seines Erachtens zu einer unnötigen Gefährdung der prioritären Umsetzungsarbeiten in der 1. Säule. Das Agieren der Bundesverwaltung schafft damit unnötige Systemrisiken, die dringend vermieden werden sollten.

Als politischer Verantwortungsträger für seine kantonalen Institutionen betrachtet der Regierungsrat es als seine Pflicht und Aufgabe, die jetzige Vernehmlassung zu den AHVV-Bestimmungen vor diesem Hintergrund zu spiegeln: Er erwartet, dass sich seine kantonalen Gremien auf die Umsetzung der drei erwähnten rechtlich verbindlichen Aufgaben (AHV 21, Teuerungsanpassung und MdA) fokussieren können und nicht von der Bundesverwaltung mit weiteren Projekten belastet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : susanne.piller@bsv.admin.ch

Fribourg, le 28 février 2023

2023-119

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants : procédure de consultation et fixation de l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 17 décembre 2021 sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la TVA ainsi que de la modification du 17 décembre 2021 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS 21)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 9 décembre 2022. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du projet et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Après avoir analysé les documents reçus, nous apportons notre plein soutien à la modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS). Les modifications du RAVS soumises en consultation comportent des précisions relatives aux modalités de calculs de rentes selon les différentes possibilités données aux rentiers d'anticiper ou d'ajourner leur rente, ainsi que les possibilités de rentes partielles. Nous considérons que les dispositions relatives aux rentes flexibles, sont claires, suffisantes et pertinentes pour la mise en œuvre de la réforme. La date d'entrée en vigueur fixée au 1^{er} janvier 2024 permet aux organes d'application de se préparer à la mise en place des nouvelles dispositions.

A titre de remarque, nous demandons à la Confédération de bien vouloir tenir compte des observations qui seront formulées par les associations faîtières sur quelques points de détail techniques.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et l'Etablissement cantonal des assurances sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 22 mars 2023

Le Conseil d'Etat

1130-2023

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération
Inselgasse 1
3003 Berne
Par courrier électronique à :
susanne.piller@bsv.admin.ch

Concerne : **modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants : ouverture de la procédure de consultation et fixation de l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 17 décembre 2021 sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la TVA ainsi que de la modification du 17 décembre 2021 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS 21)**

Monsieur le Président,

Votre courrier et annexes du 9 décembre 2022 concernant l'objet cité sous rubrique nous sont bien parvenus et nous vous en remercions.

Après examen du projet soumis et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil est dans l'ensemble favorable aux modifications du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS) et des autres ordonnances fédérales proposées, lesquelles découlent des dispositions légales acceptées en votation populaire le 25 septembre 2022.

Les dispositions d'exécution qui règlent le mécanisme de flexibilisation des rentes destiné à permettre un passage progressif de la vie active à la retraite en fonction des besoins de chacun nous paraissent claires et pertinentes et n'appellent pas de remarques particulières de notre part. S'agissant des aspects qui revêtent un caractère plus technique, nous laissons le soin aux associations faitières et aux organes d'exécution, en particulier la Conférence des caisses cantonales de compensation, de les formuler.

Nous saluons le fait que la date d'entrée en vigueur de la réforme LAVS 21 et de ses dispositions d'exécution, à l'exception de celles concernant les mesures de compensation, ait été fixée au 1^{er} janvier 2024, ce qui devrait permettre aux caisses de compensation de se préparer en vue d'assurer une mise en œuvre efficiente et sans ambages des nouvelles dispositions. Toutefois, il nous paraît essentiel que les caisses de compensation, qui fournissent une large palette de services en plus de l'AVS, puissent s'y consacrer pleinement sans être distraites par le traitement d'autres projets fédéraux ne revêtant pas un caractère prioritaire.

Au cours de ces dernières années, les caisses de compensation ont fait preuve d'une grande capacité d'adaptation afin d'assurer de manière fiable et rapide la mise en œuvre de l'ensemble des modifications apportées au dispositif des assurances sociales par le législateur fédéral depuis le 1^{er} janvier 2021.

Des travaux complexes sont nécessaires pour mettre en œuvre la réforme AVS 21. En parallèle, les caisses de compensation devront notamment procéder aux changements organisationnels résultant de la modernisation de la surveillance de l'AVS qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 2024. Ces projets de loi approuvés par le Parlement fédéral doivent faire l'objet d'une attention particulière et revêtent un caractère absolument prioritaire.

Dans ce contexte, il importe que les organes d'exécution du 1^{er} pilier puissent se concentrer sur la mise en œuvre de ces révisions principales avant d'aborder d'autres projets techniques susceptibles d'impacter leurs activités. A défaut, il est à craindre que les travaux conséquents qu'elles impliquent s'en trouvent affectés et/ou retardés, ce qui n'est pas concevable au vu des conséquences dommageables qui pourraient en résulter pour les bénéficiaires.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière

Michele Righetti

Le président

Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement
des Innern EDI

Glarus, 28. Februar 2023
Unsere Ref: 2022-236

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Die durch die Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

2. Generelle Zustimmung

Die der Vernehmlassung zugrundeliegenden Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten betreffend Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentnerinnen und Rentner, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen für die Umsetzung der Reform klar, genügend und zweckmässig sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen hinzuzufügen und unterstützen die Vorlage.

Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzubereiten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word- Version):

- susanne.piller@bsv.admin.ch



Sitzung vom

14. März 2023

Mitgeteilt den

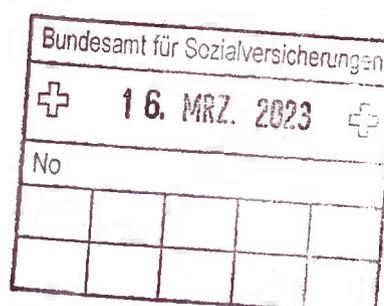
15. März 2023

Protokoll Nr.

221/2023

Eidgenössisches Department des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an: susanna.piller@bsv.admin.ch



**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens
des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung
der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie Änderung vom 17. De-
zember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversiche-
rung (AHV 21)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2022 2021 in erwähnter Sache
und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Kanton Graubünden
verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral des assurances sociales
Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Effingerstrasse 20
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 21 mars 2023

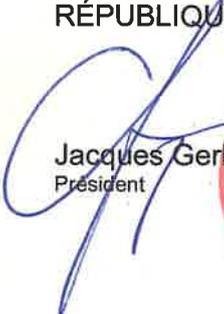
Procédure de consultation : Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS 21)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien remercie le Conseil fédéral de l'avoir consulté. Il peut vous indiquer que concernant l'objet en consultation, il n'a pas de remarques à formuler et y souscrit pleinement.

Tout en vous remerciant de prendre note de sa position, le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 14. März 2023

Protokoll-Nr.: 279

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

In obengenannter Angelegenheit haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 zu einer Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Anpassungen auf Verordnungsstufe unterstützen.

Der Kanton Luzern begrüsst die geplanten Änderungen der AHVV, die Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung beinhalten. Die Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten wurden klar und zweckmässig verfasst. Gerne weisen wir auf folgende Punkte hin:

- Art. 6^{quater}: Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Verordnungsentwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages.
- Art. 52d bis Abs. 2: Der Artikel besagt, dass ein Antrag auf Neuberechnung der Rente innerhalb von 5 Jahren nach Erreichen des Referenzalters eingereicht werden muss. Das bedeutet, dass spätestens am Ende des Monats der Vollendung des 70. Altersjahres der Antrag eingereicht werden muss. Verspätet eingereichte Anträge sind demnach nicht mehr zu berücksichtigen. Diese Regelung widerspricht der gängigen Praxis von 5 Jahren Toleranz bis zur Verjährung. Die Regelung müsste unseres Erachtens in der Form angepasst werden, dass ein Antrag auf Neuberechnung der Rente bis zum 75. Geburtstag eingereicht werden dürfte. Dies auch unter Beachtung von Art. 52d bis Abs. 1. Zusätzlich wäre allenfalls ein Hinweis auf die Aufgabe der Ausgleichskassen anzubringen, wie die Versicherten über diesen Umstand informiert werden sollten.

- Art. 55^{quater} Abs. 6 und Art. 56 Abs. 3: Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Anzumerken ist, dass ein Gesuch via offizielles Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Damit die Umsetzung der neuen Bestimmungen bestmöglich vorbereitet werden kann, ist eine Zusammenarbeit mit den involvierten Fachverbänden notwendig. Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung von AHV 21 mit weiteren anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden sein wird. Zum heutigen Zeitpunkt noch unklar ist die Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten. Hinzu kommt die ebenfalls auf den 1. Januar 2024 vorgesehene Modernisierung der Aufsicht der AHV (MdA). Diese drei Geschäfte verlangen hohe Aufmerksamkeit und deren Umsetzung sollte Priorität geniessen. Es ist wünschenswert, dass sich die kantonalen Gremien auf die Umsetzung der drei erwähnten Aufgaben fokussieren können.

Abschliessend danken wir erneut für Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(Word et PDF)**

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

susanne.piller@bsv.admin.ch

Personne responsable du dossier :
anne.ruedinveuve@ne.ch

Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants : ouverture de la procédure de consultation et fixation de l'entrée en vigueur de l'arrêté fédéral du 17 décembre 2021 sur le financement additionnel de l'AVS par le biais d'un relèvement de la TVA ainsi que de la modification du 17 décembre 2021 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (AVS 21)

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et nous vous remercions de nous avoir associé à cette procédure de consultation.

La réforme AVS 21 vise, entre autres, à flexibiliser le choix du départ en retraite. Dans ce cadre, le projet soumis à consultation vise à régler les dispositions d'exécution y relatives, à savoir les mécanismes et les techniques de calculs ainsi que les modes d'incitations à prolonger l'exercice d'une activité lucrative au-delà de l'âge de référence. Les mesures de compensation pour les femmes de la génération transitoires sont également détaillées.

Si la nouvelle LAVS élargit la palette de combinaisons de planifier sa retraite, nous constatons son corolaire, à savoir une complexification des modes de calcul des rentes. Le processus de détermination du montant perçu ainsi que les options offertes seront difficilement accessibles à la compréhension de tout un chacun.

Pour satisfaire les objectifs de la réforme, nous relevons que la flexibilisation de la retraite doit être également favorisée et intégrée par le monde du travail. Les employeur-euse-s doivent appréhender le nouveau dispositif et gérer par diverses mesures le maintien au travail des seniors. L'aménagement de conditions de travail favorables et l'offre d'horaires flexibles, à temps partiel, permettront un rallongement de la vie active. Des mesures d'incitation dans ce sens auprès des employeur-euse-s pourraient tendre à mieux intégrer ce potentiel de main-d'œuvre. Dans le cas contraire, même en situation de pénurie, un nombre relativement limité

de travailleur-euse-s pourront bénéficier de cette nouvelle flexibilité de temps partiel offerte par la réforme AVS 21.

À ce chapitre, les organes d'exécution devront effectuer des calculs prévisionnels de rentes à la demande de l'assuré-e pour lui permettre d'évaluer l'état futur de ses ressources financières. D'emblée, il s'agira de canaliser ses choix, l'ensemble des options contenant toutes les combinaisons possibles et envisageables ne sera pas calculable ou nécessitera un travail administratif disproportionné.

Nous saluons les taux proposés pour la réduction en cas d'anticipation de la rente des femmes de la génération transitoire qui sont échelonnés en fonction du revenu annuel moyen et clairement plus généreux que pour les autres cercles d'assuré-e-s.

Pour le reste, le projet soumis à consultation est principalement d'ordre technique et concerne particulièrement les organes d'application. Dans ce domaine, nous relevons l'importance des travaux qu'ils devront mener en parallèle de la réforme AVS, à savoir le projet de modernisation de la surveillance de l'AVS. Ces tâches sont prioritaires mais également lourdes à mener. Nous vous saurions gré de tenir compte des remarques techniques émises par leurs associations faitières des caisses de compensation. Les autres dispositions n'appellent pas de commentaire particulier.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 15 mars 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 9. Dezember 2022 unterbreiteten Sie uns den Vorentwurf zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit der Bitte, bis zum 24. März 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Die durch die Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor. Ebenso wird eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen vorgesehen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

Generelle Zustimmung zu den Ausführungsbestimmungen

Die der Vernehmlassung unterliegenden Änderungen der AHV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine Anmerkungen und unterstützen die Vorlage. Wir erlauben uns noch den Hinweis, dass die Fachverbände (z. B. eAHV/IV) gewisse

technische Detailfragen selber einbringen werden und bitten Sie, diese Rückmeldungen auf der technischen Ebene zu berücksichtigen.

Konzentration auf Umsetzung der wichtigen Vorlagen

Der Zeitplan für die Umsetzung mit der per 1. Januar 2024 geplanten Einführung der AHV21 ist sportlich, jedoch realisierbar. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Durchführungsstellen sich auch auf dieses Projekt sowie auf die zum heutigen Zeitpunkt politisch zwar beschlossene, aber technisch noch unklare Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten konzentrieren können. Diese Geschäfte haben erste Priorität.

Die Ausgleichskasse hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass die Bundesverwaltung offenbar parallel mehrere technische Projekte vorantreibt, welche weder für die AHV21 noch für die Umsetzung der Teuerungsanpassung notwendig sind. Diese Projekte basieren auch nicht auf einer systemrelevanten technischen Notwendigkeit.

Als Träger der kantonalen Ausgleichskasse erwarten wir, dass sich diese auf ihr Kerngeschäft und ihre Kernaufgaben (zeitgerechte Umsetzung der AHV21) konzentrieren kann und nicht mit unwichtigen Projekten der Bundesverwaltung belastet wird. Wir bitten Sie höflich, sich für diese Priorisierung einzusetzen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- susanne.piller@bsv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

susanne.piller@bsv.admin.ch

Sarnen, 21. März 2023

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung –
Stellungnahme Kanton Obwalden.**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeladen.

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung aufgrund eines Referendums angenommen. Die durch die Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

Der Kanton Obwalden unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung grundsätzlich und erlaubt sich, zu einzelnen Artikeln folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 6quater AHVV

Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Das Verfahren ist somit bei den Arbeitgebenden und Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrags nach Erreichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Systemen führen wird, sofern die Arbeitnehmenden den Verzicht auf die Inanspruchnahme des Freibetrags lediglich dem Arbeitgeber melden müssen und keine systematische Meldung vom Arbeitgeber an die Ausgleichskassen verlangt wird. Nur ohne die Meldung an die Kassen wird eine Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und entsprechende Mehrkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Entwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Pro-ratisierung des Freibetrages vollständig. Dies ist heute in der KSR in RZ 2011 für Unselbständigerwerbende und in RZ 3009 für Selbständigerwerbende geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung erachten wir in der Verordnung aber als unabdingbar.

Art. 52d bis und Art. 52d ter AHVV

Art. 29bis Abs. 3 AHVG betreffend AHV-Beiträge nach Erreichen des Referenzalters verweist auf die Bedingungen und die Modalitäten für eine neue Rentenberechnung. In Art. 52d bis AHVV wird der Anspruchsbeginn auf die neu berechnete Rente präzisiert und Art 52d ter AHVV bezieht sich auf die Beitragsperiode nach dem Referenzalter. Zu bemerken ist, dass diese Periode weder an eine Mindestanzahl von Monaten gebunden ist, noch an andere schärfere Bestimmungen bezüglich Dauer oder Kontinuität der Erwerbstätigkeit. Die Tatsache, dass das Gesetz in Art. 29bis Abs.3 AHVG festhält, dass der Versicherte nur ein einziges Mal zusätzlich eine neue Rentenberechnung verlangen kann, bedeutet, dass er im Falle einer nicht kontinuierlichen Tätigkeit selber den richtigen Zeitpunkt für seinen einzigen Antrag zur Neuberechnung wählen muss.

Art. 52d bis und 52d ter AHVV bringen daher willkommene Präzisierungen zum Anspruchsbeginn der Neuberechnung und zur Berücksichtigung der Beitragsperiode sowie zu den Beträgen, die den einbezahlten Beiträgen entsprechen (ob mit oder ohne Freibetrag).

Art. 55 quater Abs. 6 AHVV und Art. 56 Abs. 3 AHVV

Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Die Änderung kann frühestens auf den Monat erfolgen, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Obwohl angesichts der aktuellen Kommunikationsmöglichkeiten die Verwendung eines offiziellen Formulars umständlich erscheint, wird dies den Ausgleichskassen erlauben, mit Sicherheit den klaren Willen des Versicherten festzustellen, was die Änderung des aufgeschobenen oder vorbezogenen Anteils der Rente anbelangt. Zudem wird dies den Kassen erlauben, in strukturierter und standardisierter Form alle notwendigen Informationen für eine Rentenanpassung zu erhalten. Im Weiteren stimmt diese Bestimmung mit den Prinzipien von Art. 29 ATSG und Art. 67 AHVV überein, welche die Verwendung vorgegebener Formulare als Bedingung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vorsehen. Zu beachten ist, dass ein Gesuch via offizielles Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Unternährer, Departementssekretär Volkswirtschaftsdepartement (Tel. Nr. +41 41 666 63 31, thomas.unternaehrer@ow.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.4552)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. März 2023

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

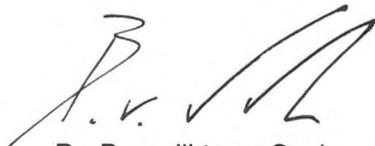
Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101; abgekürzt AHVV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Umsetzung der AHV 21 auf Verordnungsstufe. Die vorgeschlagenen Änderungen der AHVV sind klar, genügend und zweckmässig. Gleichzeitig möchte die Regierung betonen, dass bei der technischen Weiterentwicklung der Sozialversicherungen ein nachvollziehbares, koordiniertes und mit den Durchführungsstellen abgestimmtes Vorgehen unabdingbar ist. Dies ist nötig, um wichtige Systemanpassungen – wie die vorliegende – umzusetzen und auch künftig ein gut funktionierendes System der sozialen Sicherung zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 74 61
sekretariat.di@sh.ch

Departement des Innern

Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
3003 Bern

per E-Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 20. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101)

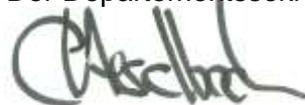
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 wurde der Kanton Schaffhausen zu einer Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit eingeladen. Diese Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir erachten die unterbreiteten Verordnungsbestimmungen für die Umsetzung der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) als zweckmässig, klar und genügend. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Vernehmlassungsvorlage und verzichten auf eine weitergehende Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Departement des Innern
Der Departementssekretär



Christoph Aeschbacher

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

20. März 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeladen. Wir danken für die Einladung und stellen Ihnen unsere Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

Die Gesetzesreform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wurde vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen.

Die mit der Reform eingeführten wichtigsten Änderungen sehen eine Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration vor, eine Flexibilisierung des Rentenbezuges mit der Möglichkeit eines Vorbezuges oder von Teilrenten sowie die Berücksichtigung der Beiträge für die Rentenberechnung für Personen, die nach dem Referenzalter bis zum 70. Altersjahr weiterarbeiten.

Die Umsetzung der Revision bedingt die Änderung von gewissen Verordnungsbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und die Einführung von neuen Bestimmungen.

Generelle Zustimmung

Die der Vernehmlassung unterliegenden Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Die AHVV enthält unter anderem die exakten monatlichen Ansätze zur Rentenberechnung bei Vorbezug oder Aufschub der Rente. Die Möglichkeiten zum Teilbezug und die Modalitäten zu Widerruf oder Änderung der Ansätze sind ebenfalls festgelegt, ebenso die Situationen, in denen ein offizielles Formular notwendig ist, um eine Änderung der flexiblen Rente und des Anspruchsbegins zu beantragen.

Aus der Sicht des Kantons sind wir der Meinung, dass die Bestimmungen zur Flexibilisierung der Renten klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen dazu.

Die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration wird ebenfalls durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt, sei dies für den Rentenzuschlag bei Rentenbezug im Referenzalter, basierend auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen oder für tiefere Kürzungssätze bei Rentenbezug vor dem Referenzalter, ebenfalls entsprechend dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Zu diesen Bestimmungen haben wir ebenfalls keine speziellen Bemerkungen.

Die neuen Verordnungsbestimmungen weisen Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, auf die Möglichkeiten hin, sich für oder gegen den Freibetrag zu entscheiden sowie auf die Berücksichtigung der Beiträge für die zukünftige Rentenberechnung, sollte die Maximalrente noch nicht erreicht sein.

Zur Frage des jährlichen Freibetrages wird nachfolgend in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln ein Kommentar abgegeben.

Im Übrigen werden die eher technischen Fragen im Rahmen der Weisungen durch das BSV geregelt. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzubereiten.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 6^{quater} AHVV

Die Regelung für den Umgang mit dem Freibetrag für Erwerbstätige nach Erreichen des Referenzalters lehnt sich an die heute bereits bekannte Regelung für den Umgang mit geringfügigen Entgelten an (Art. 34d Abs. 1 AHVV). Das Verfahren ist somit bei den Arbeitgebenden und Ausgleichskassen grundsätzlich bekannt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Freibetrages nach Erreichen des Referenzalters nicht zu grundsätzlichen, massiven Anpassungen in den Systemen führen wird, sofern der Arbeitnehmer die Inanspruchnahme des Freibetrages lediglich dem Arbeitgeber melden muss und keine systematische Meldung an die Ausgleichskasse verlangt wird. Nur ohne Meldung an die Kassen wird eine Umsetzung für alle Beteiligten ohne grossen Mehraufwand und entsprechende Mehrkosten möglich sein.

Im Gegensatz zum aktuell gültigen Artikel fehlt im Entwurf jedoch ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages vollständig. Dies ist im Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR) in RZ 2011 für Unselbständigerwerbende und in RZ 3009 für Selbständigerwerbende geregelt. Wir gehen davon aus, dass das nicht beabsichtigt war und ein Versehen darstellt. Eine entsprechende Ergänzung und explizite Erwähnung erachten wir in der Verordnung aber als unabdingbar.

Art. 52d^{bis} und Art. 52d^{ter} AHVV

Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG regelt die Bedingungen und Modalitäten für eine neue Rentenberechnung nach Erreichen des Referenzalters. In Art. 52d^{bis} AHVV wird der Anspruchsbeginn auf die neu berechnete Rente präzisiert und Art 52d^{ter} AHVV bezieht sich auf die Beitragsperiode nach dem Referenzalter. Zu bemerken ist, dass diese Periode weder an eine Mindestanzahl von Monaten gebunden ist, noch an andere schärfere Bestimmungen bezüglich Dauer oder Kontinuität der Erwerbstätigkeit. Die Tatsache, dass das Gesetz in Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG festhält, dass der Versicherte nur ein einziges Mal zusätzlich eine neue Rentenberechnung verlangen kann, bedeutet, dass er im Falle einer nicht kontinuierlichen Tätigkeit selber den richtigen Zeitpunkt für seinen einzigen Antrag zur Neuberechnung wählen muss.

Art. 52d^{bis} und 52d^{ter} AHVV bringen daher willkommene Präzisierungen zum Anspruchsbeginn der Neuberechnung und zur Berücksichtigung der Beitragsperiode.

Art. 55^{quater} Abs. 6 AHVV und Art. 56 Abs. 3 AHVV

Gemäss diesen Bestimmungen hat der Antrag auf einem offiziellen Formular zu erfolgen, wenn der Versicherte eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente oder eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente verlangt. Die Änderung kann frühestens auf den Monat erfolgen, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Obwohl angesichts der aktuellen Kommunikationsmöglichkeiten die Verwendung eines offiziellen Formulars umständlich erscheint, wird dies den Ausgleichskassen erlauben, mit Sicherheit den klaren Willen des Versicherten festzustellen, was die Änderung des aufgeschobenen oder vorbezogenen Anteils der Rente anbelangt. Zudem wird es den Kassen ermöglichen, in strukturierter und standardisierter Form über alle notwendigen Informationen für eine Renten Anpassung zu verfügen. Im Weiteren stimmt diese Bestimmung mit den Prinzipien von Art. 29 ATSG und Art. 67 AHVV überein, welche die Verwendung vorgegebener Formulare als Bedingung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen vorsehen. Zu beachten ist, dass ein Gesuch via offiziellem Formular nicht zwingend auf Papier zu erfolgen hat, denn ein offizielles Formular kann auch in digitaler oder elektronischer Form eingereicht werden.

Schlussfolgerung

Wir sind der Meinung, dass alle im Verordnungsentwurf enthaltenen Präzisierungen, mit Ausnahme der Bemerkungen zu Art. 6^{quater}, zur Umsetzung der vorgesehenen neuen Bestimmungen relevant und nützlich sind.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössische Departement des Innern EDI
susanne.piller@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 7. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) für die Umsetzung von AHV 21

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) zur Vernehmlassung bis 24. März 2023 unterbreitet. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Generelle Zustimmung

Die Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie des Teilbezuges.

Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen klar, genügend und zweckmässig für die Umsetzung der Reform sind. Wir haben daher keine speziellen Bemerkungen dazu und unterstützen die Vorlage. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt den Durchführungsstellen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorzubereiten.

2. Umfeld: Risiken mindern und unnötige Projekte vermeiden

Die Umsetzung von AHV 21 sowie die zum heutigen Zeitpunkt politisch zwar beschlossene, aber technisch noch unklare Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten im Jahr 2023 sind mit äusserst anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden. Parallel muss auf den 1. Januar 2024 auch noch die Novelle «Modernisierung der Aufsicht AHV (MdA; Parlamentsgeschäft 19.080)» umgesetzt werden. Diese drei vom Bundesparlament entschiedenen Geschäfte verlangen alle hohe Aufmerksamkeit und haben hohe Priorität.

Die Bundesverwaltung plant nun offenbar parallel mehrere technische Projekte, die weder über eine bundesgesetzliche Grundlage verfügen noch eine systemrelevante technische Notwendigkeit haben. Diese für uns unverständliche Fokussierung führt unseres Erachtens zu einer unnötigen Gefährdung der prioritären Umsetzungsarbeiten in der 1. Säule. Das Agieren der Bundesverwaltung schafft damit unnötige Systemrisiken, die vermieden werden sollten.

Wir betrachten es als unsere Pflicht und Aufgabe als politische Verantwortungsträger für unsere kantonalen Institutionen, die laufende Vernehmlassung vor diesem Hintergrund zu spiegeln. Wir erwarten, dass sich unsere kantonalen Gremien auf die Umsetzung der drei erwähnten rechtlich verbindlichen Aufgaben (AHV 21, Teuerungsanpassung und MdA) fokussieren können und nicht von der Bundesverwaltung mit unklaren Projekten belastet werden.

Kontaktperson: Andreas Dummermuth (andreas.dummermuth@aksz.ch), Geschäftsleiter der Ausgleichskasse Schwyz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 7. März 2023

134

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101).

Die der Vernehmlassung unterliegenden Änderungen der AHVV beinhalten Präzisierungen zu den Modalitäten bezüglich Rentenberechnung gemäss den verschiedenen Möglichkeiten für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, ihre Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben, sowie zu den Modalitäten des Teilbezuges. Die Bestimmungen sind klar, genügend und zweckmässig. Die für den 1. Januar 2024 geplante Einführung erlaubt es den Kantonen, die Umsetzung der neuen Bestimmungen seriös vorzubereiten. Wir unterstützen die Vorlage daher.

Ergänzend dazu ist es uns ein Anliegen, auf das Gesamtbild im Bereich der Sozialversicherungen aus der Sicht eines vollziehenden Kantons hinzuweisen. Die Umsetzung von AHV 21 und die zwar beschlossene, aber technisch noch unklare Umsetzung der ausserordentlichen Teuerungsanpassung auf alle Renten sind mit äusserst anspruchsvollen und weitreichenden Arbeiten verbunden. Parallel muss auf den 1. Januar 2024 die „Modernisierung der Aufsicht“ (19.080) umgesetzt werden. Diese drei vom Bundesparlament entschiedenen Geschäfte verlangen alle hohe Aufmerksamkeit und haben höchste Priorität. Die kantonalen Sozialversicherungszentren sind im laufenden Jahr damit bereits stark in Anspruch genommen.

Von weiteren, parallel voranzutreibenden technischen Projekten, die nicht auf einem klaren gesetzlichen Auftrag basieren und keine systemrelevante technische Notwendigkeit haben, ist im Jahr 2023 daher Abstand zu nehmen. Sie würden zu einer unnötigen

2/2

Gefährdung der prioritären Umsetzungsarbeiten in der 1. Säule führen, was kaum im Interesse des Bundes sein kann. Angesichts dessen erwarten wir, dass die Kantone sich im laufenden Jahr auf die Umsetzung der rechtlich verbindlichen Aufgaben (AHV 21, Teuerungsanpassung, Modernisierung der Aufsicht) fokussieren können und nicht von zusätzlichen, parallelen technischen Projekten der Bundesverwaltung belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
1127

cl

0

Bellinzona
8 marzo 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Signora Susanne Piller
3003 Berna

Trasmissione per posta elettronica a
susanne.piller@bsv.admin.ch

Modifica dell'ordinanza sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (OAVS) Stabilizzazione dell'AVS (AVS 21) Procedura di consultazione

Gentili signore, egregi signori,

ringraziandovi per la possibilità concessaci di inoltrare le nostre osservazioni nell'ambito della procedura di consultazione indetta il 9 dicembre 2022 anche in lingua italiana, vi comunichiamo che accogliamo con favore il progetto di modifica dell'ordinanza sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti.

L'avamprogetto posto in consultazione contiene tutte le disposizioni necessarie per l'introduzione della modifica della Legge federale sull'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti del 17 dicembre 2022. Le modifiche dell'ordinanza poste in consultazione, segnatamente la modifica terminologica introdotta nella legge per quanto riguarda l'età di riferimento e le disposizioni legali che introducono le misure compensative, in particolare riguardo alle aliquote di riduzione in caso di riscossione anticipata della rendita e agli importi del supplemento per le rendite parziali sono chiare, sufficienti e pertinenti per l'attuazione della riforma. Non abbiamo pertanto delle osservazioni particolari da formulare a questo proposito e sosteniamo il progetto.

La data d'entrata in vigore fissata per il 1. gennaio 2024 permetterà agli organi d'esecuzione di prepararsi all'introduzione delle nuove disposizioni legali.

L'Istituto delle assicurazioni sociali per il tramite del Servizio rendite (+41 91 821 92 70, servizio.rendite@ias.ti.ch) rimane a disposizione all'occorrenza per eventuali domande o richieste.

Vogliate gradire, gentili signore e egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch; servizio.rendite@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage. Die neuen Bestimmungen sind für die Umsetzung der Reform zur Stabilisierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) klar, ausreichend und zweckmässig. Spezielle Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen haben wir keine.

Die Inkraftsetzung der Reform per 1. Januar 2024 wird begrüsst. Sie gibt den Ausgleichskassen die nötige Zeit, sich nebst ihren anderen und teilweise ausserordentlichen Aufgaben - Stichwort Sonderzuschlag 2023 für AHV-Renten - auf die Änderungen vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 3. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical and horizontal strokes, appearing to be 'UJ'.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by 'B' and 'L'.

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
(DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Réf. : 23_COU_578

Lausanne, le 15 mars 2023

Consultation fédérale (CE) Modification du règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation citée en titre.

Généralités

Le Conseil d'Etat observe que les modifications proposées sont avant tout d'ordre technique. Elles ne soulèvent que très peu de remarques. Le Conseil d'Etat exprime donc un avis globalement favorable au projet.

Remarques techniques

- Art. 6quater (RAVS)

Il faut saluer la clarification de la volonté du législateur de ne pas appliquer et dès lors supprimer la franchise mensuelle de Fr. 1'400.- au profit d'une franchise annuelle de Fr. 16'800.- par année à proratiser en cas d'activité qui ne dure pas toute l'année. Bien qu'implicite, cette notion de proratisation mériterait d'être précisée, par exemple dans les directives AVS. Il sera nécessaire de bien organiser la communication au sujet de ce changement. Par conséquent, il est nécessaire de clarifier la pratique si l'assuré ne communique pas sa situation. Le mieux est de poser le principe qu'à défaut d'information de l'assuré-e, l'employeur sera légitimé à appliquer la franchise annuelle de Fr. 16'800.-.

Afin d'éviter toute interprétation, il serait donc opportun de compléter la disposition proposée par une mention explicite (alinéa 2) : « atteint l'âge de référence ou du premier salaire de toute année subséquente. A défaut d'information du salarié dans le délai prescrit, l'employeur applique la franchise annuelle. ».

Il s'agirait aussi de préciser que, dès le moment où la perception des cotisations est requise, la renonciation rétroactive à celle-ci n'est plus possible. Il faudrait aussi citer parmi les assurés concernés par cette nouvelle variante les travailleurs sans employeur (i. e. employé par une entreprise qui n'est pas soumise à l'obligation de cotiser comme le personnel diplomatique ou une entreprise sans siège social en Suisse).

- Art. 53quater (RAVS)

Cet article fait référence au supplément de rente pour les femmes de la génération transitoire, lequel est versé intégralement dès le début du droit à la rente, que celle-ci soit ajournée partiellement ou versée intégralement sans ajournement. Or, la 2ème phrase de l'alinéa 4 est inadéquate (la version allemande est correcte) et devrait être modifiée dans le sens suivant : « Si seule une partie de la rente est ajournée, le supplément est versé dans son intégralité en même temps que **la rente versée.** »

- Art. 60b^{bis} OPP2 (prévoyance professionnelle)

La modification proposée correspond à une pratique déjà en vigueur. Il est donc pertinent de l'ancrer dans une disposition réglementaire.

- Art. 16, al. 1 OLP (libre passage)

Il apparaît pertinent aux spécialistes d'aligner les règles applicables aux polices et comptes de libre passage à celles déjà en vigueur pour le pilier 3a. La question qui reste est de savoir si et dans quelle mesure cette nouvelle règle devra s'appliquer aux polices et comptes de libre passage déjà conclus, en particulier lorsque l'assuré a déjà dépassé l'âge de référence et qu'il n'exerce pas d'activité lucrative. Il faudrait donc introduire une disposition transitoire pour les assurés qui auront dépassé l'âge de référence au moment de l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions et qui n'exerceront plus d'activité lucrative.

- Art. 3 OPP3 (déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance)

A partir des éléments des dispositions transitoires de la LAVS qui entrera en vigueur en 2024, il est possible de déterminer les âges minimums applicables aux femmes pour le versement des prestations provenant des polices et comptes du pilier 3a. Or,

si la LAVS entre en vigueur au 1er janvier 2024, l'âge de référence des femmes dans l'AVS ne sera modifié qu'à partir de 2025. Par voie de conséquence, il faudrait aussi que les âges applicables aux femmes en matière de pilier 3a ne soient modifiés qu'à partir de 2025.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente, dont nous vous souhaitons bonne réception et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de la cohésion sociale



P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'Intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **22 MAR. 2023**

Procédure de consultation : Modification du Règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS) – AVS21

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation du 9 décembre 2022 à participer à la procédure de consultation citée en marge et vous fait part de sa détermination.

Les principales modifications introduites par la réforme prévoient l'augmentation de l'âge référence de 64 à 65 ans pour les femmes accompagnée de mesures de compensation pour la génération transitoire, la flexibilisation de la retraite avec la possibilité d'anticiper ou d'ajourner des rentes partielles, ainsi que la prise en compte des cotisations pour le calcul de la rente pour les personnes qui continuent à travailler entre l'âge référence et l'âge de 70 ans.

Approbation du projet mis en consultation

Les modifications du RAVS soumises en consultation comportent des précisions relatives aux modalités de calculs de rentes selon les différentes possibilités données aux rentiers d'anticiper ou d'ajourner leur rente, ainsi que les possibilités de rentes partielles.

Nous n'avons donc pas de remarques particulières à formuler à ce sujet et soutenons le projet. Pour le surplus, nous vous renvoyons à la position officielle des Caisses de compensation notamment pour ce qui concerne quelques points de détails techniques et les remarques par articles.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à susanne.piller@bsv.admin.ch



Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

15. März 2023 (RRB Nr. 296/2023)

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen im Wesentlichen. Die Möglichkeit, Rentenlücken zu schliessen, erhöht die Anreize zur Fortführung der Arbeitstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters. Der längere Verbleib von Beschäftigten im Arbeitsmarkt ist insbesondere im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel in volkswirtschaftlicher Hinsicht zu begrüssen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 6^{quater} AHVV

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Bestimmung fehlt im Entwurf ein Hinweis auf eine mögliche Proratisierung des Freibetrages vollständig. Dies ist im Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO in Rz. 2011 für Unselbstständigerwerbende und in Rz. 3009 für Selbstständigerwerbende geregelt. Eine entsprechende Ergänzung und ausdrückliche Erwähnung in der Verordnung erachten wir als unabdingbar.



Art. 53^{quater} AHVV

Wir beantragen, dass die mit der AHV-Reform einhergehenden Lasten für Frauen der Übergangsgeneration abgedeckt werden, indem der Rentenzuschlag ebenfalls zweijährlich der Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli

